



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie

6. April 2020

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung



Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Übersicht zum Vernehmlassungsverfahren	3
2.1 Durchführung des Verfahrens	3
2.2 Übersicht eingegangene Stellungnahmen	4
3. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfes.....	4
3.1 Rückmeldungen der Kantone (in alphabetischer Reihenfolge).....	4
3.2 Rückmeldungen von in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien.....	6
3.3 Rückmeldungen von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	7
3.4 Rückmeldungen von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft	7
3.5 Rückmeldung Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW	7
3.6 Rückmeldungen von weiteren interessierten Kreisen	8
3.6.1 Rückmeldungen von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen	8
3.6.2 Rückmeldungen von weiteren Verbänden	8
3.6.3 Rückmeldungen von weiteren Organisationen	9
4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Kommentare zum entsprechenden erläuternden Bericht.....	9
4.1. 1. Abschnitt: Allgemein.....	9
4.2 2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone.....	13
4.3 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen	17
4.4 4. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen.....	22
4.5 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	23
ANHANG 1.....	24



1. Ausgangslage

Mit der Revision des Landesversorgungsgesetzes wird beabsichtigt, die Widerstandsfähigkeit der lebenswichtigen Versorgungsinfrastrukturen zu stärken. Dies beinhaltet auch Massnahmen zur Stärkung der Resilienz von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen und zielt auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Die wichtigsten Neuerungen / Änderungen des Verordnungsentwurfs sind die folgenden:

- Die heute gültige Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) wurde am 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Die Verordnung wurde revidiert, die Formulierungen modernisiert sowie dem neuen LVG angepasst.
- Die wichtigste Neuerung ist der Fokus auf die Vermeidung von Mangellagen (Stärkung der Resilienz). Das gilt für die Kantone als auch für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen. Die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit wird hervorgehoben.
- Im Verordnungsentwurf sind die Aufgaben an die kantonalen Stellen und an die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen klarer definiert und Vorschriften reduziert worden. Die Zuständigkeit der Kantone wird dadurch gestärkt.

Der sachliche Zuständigkeitsbereich des Bundes wird im Vergleich zur geltenden Verordnung nicht ausgeweitet. Der Vollzug der Verordnung obliegt auch weiterhin den Kantonen

2. Übersicht zum Vernehmlassungsverfahren

2.1 Durchführung des Verfahrens

Am 15. Mai 2019 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise, namentlich der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) wurden eingeladen, sich zum Entwurf der neuen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Mangellagen (VTM) zu äussern.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 5. September 2019.



2.2 Übersicht eingegangene Stellungnahmen

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (energie@bwl.admin.ch) erhielt insgesamt 56 Antworten. Eine Fristverlängerung wurde zwei Kantonen gewährt. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Anhang.

Vernehmlassungsantworten nach Gruppen	Eingeladene Vernehmlasser	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone + KdK	27	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW	1	1
Stellungnahmen nicht eingeladener Vernehmlasser	-	21
Total	52	56

3. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfes

In diesem Kapitel wird die allgemeine Beurteilung der einzelnen Stellungnehmenden wiedergegeben. Die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln finden sich in Kapitel 4.

3.1 Rückmeldungen der Kantone (in alphabetischer Reihenfolge)

Der **Kanton Aargau** unterstützt die Bestrebungen, mit der Revision der VTN die (über-) regionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden resp. Betreiber von Wasserversorgungen zu verbessern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von schweren Mangellagen bei Trinkwasser geleistet. Mit der vorliegenden Revision wird die Rolle der Kantone hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen gestärkt. Sie legt die Grundlage für eine zeitgemässe Planung und Umsetzung von Massnahmen in den Versorgungsgebieten. Hingegen sollte die Abgrenzung zwischen regulärem Versorgungsbetrieb und Notversorgungsbetrieb bei einer schweren Mangellage deutlicher erfolgen. Der Kanton Aargau stellt in Frage, ob ein digitales Inventar zweckdienlich ist.

Die **Kantone Appenzell Innerrhoden, Jura und Nidwalden** begrüßen die Vorlage und sind damit einverstanden.



Der **Kanton Appenzell Ausserrhoden** begrüsst, dass die Kantone weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum haben, so dass beispielsweise der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können. Er begrüsst auch, dass die Wasserversorger in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen gestärkt werden, beispielsweise durch die Erstellung von Wasserbilanzen oder die Vernetzung unter den verschiedenen Wasserversorgern.

Gemäss dem **Kanton Basel-Landschaft** fehlen klare Definitionen für die Begriffe «schwere Mangel-lage», «Versorgung», «Trinkwasser» und «Betreiber von Wasserversorgungsanlagen». Ein Problem der vorliegenden Verordnung liegt offenbar darin, dass der Bund den Gemeinden direkt keine Vorschriften machen kann. Daher wäre es zweckmässiger, der Bundesrat würde in seiner Verordnung lediglich die Aufgaben der Kantone festschreiben und die Ziele definieren. Die Aufgaben der Gemeinden und der sonstigen Akteure könnten dann in einer Wegleitung genauer beschrieben und in kantonalen Verordnungen geregelt werden.

Der **Kanton Basel-Stadt** stimmt der totalrevidierten Verordnung zu. Sie definiert die Aufgaben der kantonalen Stellen und der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen klarer.

Der **Kanton Bern** begrüsst die Ausrichtung der revidierten VTM auf ein breiteres Spektrum an möglichen Störungen der Versorgung sowie die Stärkung der Kantone, die künftig aktiv Wasserversorgungen zur Zusammenarbeit auffordern können. Die Vorlage lässt jedoch Fragen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der betroffenen Akteure (Wasserversorgung, Blaulichtorganisationen, Zivilschutz, Gemeindeführungsorgan, kantonales Führungsorgan, kantonale Fachstellen, etc.) offen. Die Gemeinden und Wasserversorgungen äussern immer wieder den Wunsch nach klar umschriebenen Prozessen (wie beispielsweise für die Wasserbeschaffung und -verteilung) und nach eindeutig definierten Zuständigkeiten. Der Kanton beantragt daher, dass der Bund für den Vollzug der VTM Hilfsmittel (z.B. Vollzugshilfe, Musterdokumentationen) zur Verfügung stellt.

Der **Kanton Genf** teilt den Wunsch des Bundes, die Verordnung zu modernisieren und den Anwendungsbereich auf ein breiteres Spektrum von Störungen auszudehnen und die Widerstandsfähigkeit der Trinkwasserversorgung zu stärken. Er begrüsst ferner den Wunsch, die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure zu klären, indem den Kantonen und Gemeinden mehr Autonomie gegeben wird. Der Kanton Genf befindet sich in einer speziellen Situation: Ein einziger Wasserversorger ist für die gesamte Versorgung mit Trinkwasser im Kanton zuständig. Die Gemeinden des Kantons haben in diesem Fall keine Verantwortlichkeiten. Eine Zusammenarbeit mit Nachbarn ist in Genf vor allem mit Frankreich möglich.

Gemäss dem **Kanton Glarus** haben die Kantone einen erweiterten Ermessensspielraum, so dass zum Beispiel der effektive Wasserbedarf und die erforderlichen Massnahmen an die lokalen Verhältnisse angepasst werden können. Die Wasserversorger werden in ihren Anstrengungen zur Vorbereitung auf Notlagen gestärkt. Der Kanton erachtet die Stärkung der Widerstandsfähigkeit, bzw. die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen als zentrale Grundlage, in schweren Mangellagen effizient und zielgerichtet die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Er erachtet die in der revidierten Verordnung definierten Massnahmen qualitativ und quantitativ als angemessen und vollständig. Ebenso sind die Zuständigkeiten wie auch die präventiven Aufgaben der einzelnen Behörden klar geregelt.

Der **Kanton Luzern** begrüsst die Neuerungen zur Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern und dass die technische und organisatorische Zusammenarbeit in einer Region bzw. in einem Versorgungsgebiet explizit erwähnt wird. Insbesondere wird auch die neue Kompetenz der Kantone begrüsst, mit der die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgern angeordnet werden kann.



Der **Kanton Neuenburg** begrüsst die Neugestaltung der Verordnung, welche ein wertvolles Instrument für die Gemeinden und die Wasserversorger sein wird. Die Rollen, Verantwortlichkeiten und die Pflichten der einzelnen Akteure sind klar definiert.

Der **Kanton Obwalden** begrüsst grundsätzlich die Totalrevision der VTN. Aus seiner Sicht ist der Ansatz sachgerecht, sich neu vermehrt auf Szenarien für schwere Mangellagen auszurichten und die Widerstandsfähigkeit der Versorgung mit Trinkwasser (Resilienz) zu stärken. Insbesondere unterstützt er die Stossrichtung, dass die überregionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden bzw. den Betreibern von Wasserversorgungen verbessert werden sollen und die Rolle der Kantone im Hinblick auf die vorsorglichen Massnahmen gestärkt wird.

Die **Kantone Schaffhausen, Schwyz und St. Gallen** begrüssen die mit der Totalrevision vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung.

Der **Kanton Solothurn** begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung und Anpassung der Verordnung. Eine Anpassung oder Präzisierung der Verordnung in verschiedenen Aspekten wird noch gewünscht.

Der **Kanton Tessin** begrüsst die neue Verordnung. Sie trägt zur Vermeidung von Engpässen bei und definiert klarer die Aufgaben der kantonalen Behörden und der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen.

Der **Kanton Thurgau** begrüsst die zeitgemässe Überarbeitung der Verordnung. Vermisst wird aber eine tatsächliche Weiterentwicklung der VTN, die einen tauglichen und griffigen Vollzug für die zukünftigen Herausforderungen ermöglicht. Insbesondere werden stärkere planerische Hilfsmittel (z. B. Wasserressourcen-Planung, regionale/überregionale Wasserversorgungsplanung oder ähnliches) vermisst.

Der **Kanton Uri** begrüsst grundsätzlich die vorliegende Totalrevision der Verordnung. Er unterstützt die Zielrichtung, dass die Kantone dadurch gestärkt und die (über-) regionale Koordination und Zusammenarbeit (Art. 3 und Art. 7) hervorgehoben werden.

Der **Kanton Waadt** befürchtet, dass bei der Umsetzung der neuen Verordnung hohe Investitionskosten für den Kanton anfallen. Deswegen bezieht der Kanton keine Stellung zur revidierten Verordnung.

Der **Kanton Zug** stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu.

3.2 Rückmeldungen von in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Die **Schweizerische Volkspartei (SVP)** begrüsst die Neuerungen / Änderungen in der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie verlangt darüber hinaus, dass die Konzepte real erprobt werden und dass sich die eidgenössische Energiepolitik dem Primat der Energiesicherheit unterordnet, gerade im Hinblick auf die sichere Versorgung des dicht besiedelten Landes mit Trinkwasser.

Die **Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)** begrüsst die überfällige Modernisierung der letztmals 1991 totalrevidierten Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Ebenso stimmt die SP dem Ziel zu, den Fokus neu auf die Vermeidung von Mangellagen zu legen: Die Bewältigung von Mangellagen ist gut, deren Verhütung ist besser. Ebenso unterstützt die SP die Stär-



kung der überregionalen Koordination und Zusammenarbeit und Klärung der Zuständigkeiten. Insgesamt ist den planerischen Hilfsmitteln mehr Beachtung zu schenken, zum Beispiel die Wasserressourcenplanung oder eine regionale beziehungsweise überregionale Wasserversorgungsplanung

Die Kantonalpartei Tessin der grünen Partei der Schweiz «**I Verdi del Ticino**» haben keine spezifischen Änderungen zu den Artikeln der Verordnung, finden aber, dass die Kosten für Massnahmen und die effektiven Kosten einer Wasserknappheit vom Staat garantiert werden sollen.

3.3 Rückmeldungen von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Gemeindeverband (SGV)** begrüsst es, dass mit der revidierten VTN Vorschriften geschaffen werden, welche die Kantone, Gemeinden und Regionen verpflichten, gemeinsam Versorgungs- und Notfallkonzepte zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen.

3.4 Rückmeldungen von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** verweist auf die Stellungnahme der *economiesuisse*. Von der *economiesuisse* ist keine Stellungnahme eingegangen.

Der **Schweizerische Bauernverband (SBV)** unterstützt die vollständige Überarbeitung der Verordnung und den Fokus auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wasserversorgung. Gemäss SBV fehlt aber eine klare Definition was unter einer schweren Mangellage zu verstehen ist.

Der **Schweizerische Gewerbeverband (SGV)** unterstützt Massnahmen zur Vorbereitung und Verhinderung gravierender Engpässe in der Trinkwasserversorgung. Der SGV hebt hervor, dass der durch diese Überarbeitung verursachte Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt werden soll, und fordert eine Folgenabschätzung der Verordnung.

Der **Schweizerische Gewerkschaftsverband (SGB)** ist mit der Stossrichtung der Revision einverstanden, die Stärkung der Resilienz muss das Ziel sein. Der SGB unterstützt insbesondere, dass die Verordnung für alle Arten von Wasserversorger gilt. Die Wasserressourcen sind ein kantonales Gut, deshalb ist es richtig, dass der Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ausgeweitet wird. Der Vollzug liegt bei den Kantonen, sie haben sicherzustellen, dass die Gemeinden ihren Aufgaben nachkommen.

Für **scienceindustries** ist die Regelung der Trinkwasserversorgung von hoher Wichtigkeit, da ihre Mitgliedfirmen z.T. lebenswichtige Güter herstellen und bei deren Produktion auf Trinkwasser angewiesen sind.

3.5 Rückmeldung Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Der **Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)** begrüsst grundsätzlich die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellagen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Der SVGW stimmt dem Entwurf mehrheitlich zu, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation wird noch Klärungsbedarf gesehen. Dazu



wird beantragt, den Artikel 4 Vorbereitungsmaßnahmen mit der Klärung der Aufgabenteilung zu ergänzen.

3.6 Rückmeldungen von weiteren interessierten Kreisen

3.6.1 Rückmeldungen von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen

Die **aquaregio ag • wasser sursee – mittelland**, die **associazione acquedotti ticinesi (aat)**, die **Wasserversorgung Gsteig** und die **Trinkwasserversorgung Gemeinde Toffen** übernehmen die Stellungnahme des SVGW. Der **Service intercommunal de gestion de Vevey (SIGE)** übernimmt ebenfalls die Stellungnahme des SVGW, hat aber noch weitere Anträge.

Gemäss der **Energie Wasser Bern (ewb)** und der **Wasserversorgung Region Bern (WVRB) AG** ist die neue Verordnung ein Fortschritt gegenüber der geltenden VTN. Der neue Erlass schafft mehr Klarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten der involvierten Stellen und Trinkwasserversorgungen, ohne dass dadurch eine eigentliche «Überreglementierung» entsteht. ewb und die WVRB AG gehen aber auch davon aus, dass die kantonalen Vollzugsstellen eine gewisse Zeit brauchen werden, bis sie ihre Rollen im Vollzug der VTM gefunden haben.

Die **Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee – Rhein (AWBR)**; die **seeländische Wasserversorgung (SWG)**; die **Emmental Trinkwasser**; die **St. Galler Stadtwerke, Netz Gas und Wasser**; die **regionale Wasserversorgung St. Gallen (RWSG)**; der **Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete WUL**; **Arbon Energie AG**; **Gemeindeverband Saurenhorn** und der **Wasserbund Grauholz AG** haben je eine gleich lautende Stellungnahme eingereicht.

Sie lehnen den neuen Versorgungsentwurf ab, da dieser die gravierendsten Schwächen der aktuell geltenden Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) nicht behebt, die kommunalen Krisenorganisationen ausklammert sowie einseitig auf die öffentliche Wasserversorgung fokussiert und ihr Aufgaben zuweist, die z.T. in andere Zuständigkeiten fallen (z.B. Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat, Einsatzpläne für regionale und überregionale Hilfestellungen).

Die Antwortenden fordern deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs VTM, indem entweder die kommunalen Krisenorganisationen und deren Aufgaben zur Notwasserversorgung in die VTM integriert werden, oder gänzlich auf eine Zuweisung von Aufgaben an die Wasserversorgungen verzichtet und in der VTM stattdessen ein Pflichtenheft für die Kantone definiert wird, dessen Umsetzung (inkl. die Aufgabenzuweisung an die Wasserversorgungen und Krisenorganisationen) den Kantonen obliegt.

3.6.2 Rückmeldungen von weiteren Verbänden

Centre Patronal unterstützt im Prinzip die vorgeschlagene Revision. Es ist angebracht, Massnahmen zu ergreifen, um die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen für die Versorgung zu stärken und die Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkapazitäten im Fall eines schwerwiegenden Engpasses zu sichern.

Der **Verband Schweizer Gemüseproduzenten** unterstützt die neue Verordnung und begrüsst speziell die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Bedarfs in Artikel 2.



Die **Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen** begrüsst insbesondere, dass die neue Verordnung auf alle möglichen Bedrohungsszenarien ausgeweitet werden soll und dass technische Vorgaben gemacht werden, um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen erleichtern.

3.6.3 Rückmeldungen von weiteren Organisationen

Das **Labor Spiez** (Bundesamt für Bevölkerungsschutz, BABS) empfiehlt, die Verordnung mit einer Liste zu ergänzen, auf der die möglichen Risiken, Gefahren und Schäden aufgezählt werden.

Art. 6 der derzeit in Kraft stehenden Verordnung sieht vor, dass die Kantone die Abgabe der vom Bund gelieferten atom-chemischen Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, koordinieren. Das LABOR SPIEZ empfiehlt in diesem Zusammenhang zu prüfen, um was für Schutzausrüstungen es sich genau handelt, wer diese beschafft (d.h. welches Bundesamt zuständig ist) und wie es um die Umsetzung des Artikels steht. Auf der Basis dieser Grundlage soll neu entschieden werden, ob diese Schutzausrüstung nach wie vor verteilt werden soll. Bei Bejahung dieser Frage muss der Artikel zwingend in die totalrevidierte Verordnung aufgenommen werden.

Die **Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)** begrüsst die Ordnungsrevision und die Verwendung des Begriffes der schweren Mangellage. Die KomABC empfiehlt, die totalrevidierte VTM zu ergänzen mit einem Artikel, der die betroffenen Bundesämter (BABS, NDB, BAFU, BAG) in die Pflicht nimmt, gemeinsam eine Wegleitung auszuarbeiten, in der beschrieben wird, mit welchen Szenarien geplant werden muss, um eine effektive Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (beispielsweise erzeugt durch eine bevölkerungsschutzrelevante Lage) garantieren zu können. Diese Wegleitung soll regelmässig überprüft bzw. aktualisiert werden.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Kommentare zum entsprechenden erläuternden Bericht (Hinweis: Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die Vernehmlassungsverordnung vom 15. Mai 2019)

4.1. 1. Abschnitt: Allgemein

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Kanton Aargau wünscht eine Ergänzung des Artikels mit «In dieser Verordnung bedeutet Trinkwasser das vom Wasserversorgungsbetrieb oder einer Katastrophenorganisation zu Lebensmittel- und Brauchwasserzwecken abgegebene Wasser».

Der Kanton Basel-Landschaft geht davon aus, dass mit «schwere Mangellage» Szenarien gemeint sind, bei denen die Trinkwasserversorgung ab öffentlichem Verteilnetz in einem grösseren Versorgungsgebiet während mehr als 3 Tagen unterbrochen ist. Unklar ist, wie gross ein solches Versorgungsgebiet ist und wie viele Personen wie lange betroffen sein müssen, damit eine schwere Mangellage vorliegt. Ein Hinweis in der Verordnung selbst oder zumindest im erläuternden Bericht wäre hilfreich. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Geltungsbereich in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird. Der Zweck der Massnahmen gemäss Verordnungsentwurf müsste sein, dass die Versorgung



mit Wasser ab öffentlichem Netz so lange wie möglich aufrecht erhalten bleibt beziehungsweise möglichst rasch wiederhergestellt wird. Die Trinkwasserqualität steht dabei nicht im Vordergrund.

Der Kanton Glarus beantragt, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Diese Versorger und Entsorger können öffentliche und private Unternehmen sein».

Der Kanton Graubünden wünscht, dass der Begriff «schwere Mangellage» anhand von potenziellen Szenarien konkretisiert und der Begriff «Trinkwasser» definiert wird.

Der Kanton Obwalden beantragt, Absatz 1 wie folgt anzupassen: «Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Vermeidung von schweren Trinkwasser-Mangellagen und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während schweren Mangellagen».

Der Kanton Solothurn wünscht eine Definition des Begriffes «Mangellage». Er schlägt vor: «Eine Mangellage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser gefährdet, eingeschränkt oder verunmöglicht ist». Er stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Titel der Verordnung richtig ist, da die Verordnung Bestimmungen enthält, welche generell (im Alltag) und nicht erst bei einer schweren Mangellage eingehalten werden müssen. Gemäss dem Kanton ist unklar, wie die privaten Trinkwasserversorgungen (gemäss Erläuterungen) einzubeziehen sind.

Der Kanton St. Gallen schlägt vor, in Absatz 2 folgendes zu streichen: «...und für die Abwasserentsorgung, soweit diese die Trinkwasserversorgung gefährden kann» zu streichen.

Der Kanton Tessin schlägt vor, Absatz 2 wie folgt anzupassen: «La presente ordinanza si applica a tutti i servizi di approvvigionamento di utilità pubblica...».

Art. 2 Mindestmengen

Der Kanton Aargau empfiehlt, dass für die Versorgung zu Lebensmittelzwecken die Wasserqualität entsprechend spezifiziert wird. Der Kanton schlägt vor, dass die Kantone zusammen mit den Wasserversorgern die Trinkwassermenge, die zur Verfügung gestellt werden muss, erheben. Die Organisation der Trinkwasserversorgung in den verschiedenen Phasen der schweren Mangellage sollte in einem zusätzlichen Artikel festgelegt werden.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schlägt vor, den Artikel zu ergänzen, so dass die Notfallorganisationen die Bevölkerung zu informieren zu haben und nicht die Wasserversorger (wie in Art. 8 erwähnt). Um die Festlegung der Mindestmengen zu erleichtern und eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen, würde der Kanton es begrüßen, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie als Grundlage erarbeiten würde.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Thurgau wünschen, dass geprüft wird, ob die Mineralwasserproduzenten auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Vorhaltung von Trinkwasserreserven genommen werden können oder sollen.

Gemäss dem Kanton Basel-Landschaft sollten auch für Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime in der Verordnung Mindestmengen definiert werden. Aus seiner Sicht macht es keinen Sinn, wenn jeder Kanton eine eigene Mindestmenge für Pflegeeinrichtungen definiert. Die bisherige Verordnung enthält noch entsprechende Angaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Zu Absatz: Als Grundlage sollten die "aktuellen" Daten dienen, nicht die "aktuell verfügbaren".



Aus Sicht des Kantons Bern stellt die Reduktion der Mindestwassermengen eine Verschlechterung dar. Die Regelung von Mindestwassermengen sollte nicht den Kantonen überlassen werden, sondern auf Bundesebene erfolgen. Sollte diesbezüglich am Entwurf festgehalten werden, beantragt der Kanton, dass der Bund den Kantonen mindestens eine Vollzugshilfe mit Richtangaben und Erläuterungen zu Mindestwassermengen in schweren Mangellagen zur Verfügung stellt.

Der Kanton Fribourg beantragt, dass der Text « pour les particuliers, au moins 4 litres par personne et par jour ; pour les animaux de rente, 60 l par unité de gros bétail et par jour » wieder eingefügt wird. Der Kanton schlägt vor, dass der Bund je nach Bedarf und Verwendungszweck Mindestanforderungen definiert. Den Kantonen steht es frei, die Werte genauer zu definieren.

Gemäss dem Kanton Genf könnte Abs 3 präzisiert werden «³ Pour calculer les quantités minimales d'eau potable à mettre à disposition »

Der Kanton Glarus beantragt, dass die nicht ständige Wohnbevölkerung in die Berechnung mit einbezogen wird.

Die Kantone Appenzell Ausserrhodens, Glarus und Thurgau wünschen, dass geprüft wird, ob die Mineralwasserproduzenten auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Vorhaltung von Trinkwasserreserven genommen werden können oder sollen.

Gemäss dem Kanton Graubünden ist bei der Berechnung der Trinkwassermenge, die insgesamt verfügbar sein muss, die Berücksichtigung der nicht ständigen Einwohner in Tourismusorten sowie der Nutztiere und der pflegebedürftigen resp. immobilen Personen in Art. 2 Abs. 3 VTM explizit aufzuführen.

Der Kanton Luzern wünscht, den bisherigen Artikel zu den Mindestmengen beizubehalten. Die Kantone können die Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen vorschreiben. In diesem Zusammenhang möchte der Kanton Luzern, dass der Kanton in Mangellagen auch private Quellen vorübergehend für öffentlich erklären kann.

Der Kanton Obwalden möchte Absatz 1 b Ziffer 1 ergänzen mit ... «in einer für Lebensmittel geeigneten Qualität gemäss Lebensmittelgesetz».

Der Kanton Schaffhausen würde es begrüßen, wenn der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Richtlinie [zu Mindestmengen] als Grundlage erarbeiten würde, um die Festlegung der Trinkwassermenge zu erleichtern und um eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen.

Der Kanton Solothurn beantragt, eine landesweite «Unité de doctrine», der Bund muss einheitliche Mindestmengen für alle Kantone vorgeben. Der Absatz 2 kann weggelassen und durch «Bereitstellung zusätzlicher Trinkwassermengen über die Mindestmenge hinaus steht den Kantonen frei» in Absatz 1 ersetzt werden.

Der Kanton St. Gallen beantragt, in Absatz 1a «so viel wie möglich» zu streichen und durch «Abdeckung durch persönliche Notvorräte» zu ersetzen. Durch einen Ausfall der ordentlichen Trinkwasserversorgung entfällt auch die Bereitstellung von Löschwasser. Dies ist in den Gesetzestext aufzunehmen. Abs. 2 ist zu ergänzen mit «und regeln die Sicherung einer netzunabhängigen Löschwasserversorgung».

Der Kanton Thurgau findet, dass bei einem Blackout eine Wasserversorgung fähig sein sollte, das Trinkwasser weiterhin über das Wasserversorgungsnetz zu verteilen. 4 Liter sind in diesem Fall aber nicht ausreichend, da die Behälter (Reservoirs) geleert werden und somit Luft ins Verteilnetz gelangt. Das Risiko von Leitungsbrüchen steigt massiv.



Der Kanton Zug begrüsst, dass die Kantone die Mindestmengen festlegen kann. Dadurch können die örtlichen Verhältnisse besser berücksichtigt werden.

Der Kanton Zürich schlägt vor, die Bestimmung zu den Mindestmengen mit «ab dem sechsten Tag steht den privaten Haushalten eine Mindestmenge von 15 Litern pro Person und Tag zur Verfügung» zu ergänzen.

Gemäss dem Schweizerischen Gemeindeverband müsste bei einem längerfristigen Totalausfall der Wasserversorgung das Trinkwasser unter Umständen mit Tanklastwagen verteilt werden. Für Grossbetriebe mit sehr grossem Trinkwasserbedarf, wie z.B. Spitäler, grosse Heime sowie landwirtschaftliche Betriebe mit grossen Viehbestand (ohne anderweitige Wasserentnahmemöglichkeit), wäre eine ausreichende Versorgung unter diesen Umständen nicht zu gewährleisten. Der Artikel muss somit für solche Extremsituationen eine Alternative zur Versorgungspflicht vorsehen.

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt den Artikel wie folgt zu ergänzen:

- bestimmte Betriebe als „kritisch“ einzustufen
- diese zu verpflichten, einen Evakuierungsplan zur Genehmigung vorzulegen
- die Evakuierung dieser Betriebe in extremen Notsituationen anzuordnen

ewb und WVRB AG anerkennen das Bedürfnis der Kantone nach Autonomie und nach Hoheit über das Krisenmanagement auf dem eigenen Territorium. Sie befürchten aber, dass die Pflicht der Kantone zur Festlegung der verfügbaren Notwassermengen für bestimmte Betriebe (z.B. Spitäler, Kliniken usw.) zu uneinheitlichen Regelungen führen wird («je die vom Kanton bestimmte Menge»). Ausserdem kann sich die Festlegung der entsprechenden Wassermengen in die Länge ziehen, so dass die Trinkwasserversorgungen bis auf weiteres im Ungewissen bleiben, auf was für Notwassermengen sie sich einzustellen haben. Sie empfehlen deshalb, eine schweizweit einheitliche Regelung auf Verordnungsebene zu prüfen.

Gemäss SIGE sind « le canton et les communes qu'elle alimente n'ont pas été capables de nous fournir les données liées aux cheptels en estivage dans les zones montagneuses que nous alimentons ».

Die Wasserversorgung Rapperswil - Jona ist der Meinung, dass die Mengenvorgaben schweizweit gleich sein sollen. Es ist Planungssicherheit gefordert, dass alle Objekttypen gleiche Vorgaben zu erfüllen haben. Daher sind entsprechende Vorgaben klar in der Verordnung aufzuführen – es darf keine kantonale «Willkür» entstehen.

Der Schweizerische Bauernverband findet, dass bei der Berechnung der für landwirtschaftliche Betriebe festgelegten Mindestmengen die Bedürfnisse der Tiere und ihre besonderen Merkmale zu berücksichtigen sind. Daher ist es unerlässlich, die betroffenen Gruppen bei der Planung der Verteilung der Trinkwasserversorgung zu konsultieren. Zu diesem Zweck wäre es auch sinnvoll zu bestimmen, in welchen Nutzungen das Versorgungswasser zwangsläufig eine "Trinkwasserqualität" aufweisen muss und welche Alternativen es gibt. Für Unternehmen, die lebenswichtige Güter herstellen, sollte denjenigen Vorrang eingeräumt werden, die lebenswichtige Güter für den einheimischen Markt herstellen.

Aus Sicht von scienceindustries beinhaltet der Mangel an Trinkwasser drei Aspekte, die die Unternehmen direkt betreffen: die Versorgungssicherheit von lebenswichtigen Gütern (wie z.B. Arzneimittel), die Sicherheit in der Prozessführung und nicht zuletzt die Versorgung von Löschwasser. Scienceindustries beantragt, dass in der vorliegenden Verordnung festgelegt wird, dass in Notlagen die Versorgung der Betriebe ohne netzunabhängige Systeme mit Trinkwasser sichergestellt werden muss. Dementsprechend ist die Kommunikation zwischen Verwaltung und Wirtschaft von hoher Wichtigkeit. Aus Sicht



scienceindustries müsste in der Verordnung auch festgehalten werden, dass die Kantone ein entsprechendes Inventar von Betrieben führen, die lebenswichtige Güter herstellen und auf die Versorgung von Trinkwasser für löschtechnische Einrichtungen angewiesen sind.

Die SP hält die ab dem vierten Tag vorgesehene Wassermenge von 4 Litern pro Person und Tag als zu gering. Damit steht beispielsweise zu wenig sauberes Trinkwasser für hygienische Belange zur Verfügung. Angesichts drohender Gefahren von Seuchen, die unter Umständen gleichzeitig mehrere Kantone betreffen, ist die Mindestmenge gemäss der alten VTN zu belassen. U.a. soll ab dem sechsten Tag dem privaten Haushalt eine Mindestmenge von 15 Litern pro Person und Tag zur Verfügung stehen.

4.2 2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 3 Grundsatz

Der Kanton Genf möchte den Artikel wie folgt ergänzen: « à ce que l'approvisionnement en quantité minimale d'eau potable... » und mit ... « Pour effectuer leurs tâches, ils peuvent coopérer avec les autorités des territoires voisins ».

Der Kanton Thurgau wünscht folgende Ergänzung «Die Kantone sollten dazu verpflichtet werden, behördenverbindliche Wasserversorgungsrichtpläne zu erlassen und Wasserressourcen-Nutzungspläne erstellen. Es sollte Aufgabe der Kantone sein, die erforderlichen Grundlagen zu erheben, die Wassernutzungen zu priorisieren und die Versorgungssicherheit durch Schaffung von Redundanz und intelligenter Vernetzung zu stärken».

Der Kanton Zürich beantragt, dass Folgendes noch ergänzt wird «Die Kantone erstellen bei Bedarf die dafür notwendigen Planungsgrundlagen, mit deren Hilfe Redundanzen und eine zweckdienliche Vernetzung der kommunalen und regionalen Wasserversorgungsplanung geschaffen werden können».

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt die Zuordnung der Verantwortung und die Definition der Aufgaben der Kantone gemäss Art. 3 bis Art. 6 und Art. 14

Art. 4 Vorbereitungsmaßnahmen

Der Kanton Aargau wünscht, dass der Ausdruck «unverzichtbare Anlagen» durch «wichtige Anlagen» ersetzt wird. Er beantragt, dass die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Wasserversorgungen bezeichnen, die einzeln oder zusammen mit anderen Wasserversorgungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherstellen müssen. Für den Kanton Aargau ist der Aufwand für eine Digitalisierung im vorgesehenen Umfang angesichts des Nutzens nicht gerechtfertigt.

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ist unklar, was unter «unverzichtbare Anlagen» zu verstehen ist und auf welchen Zeitpunkt einer schweren Mangellage sich die Risikoabschätzung bezieht. Der Kanton schlägt vor, dass die Kantone nicht nur die unverzichtbaren Anlagen, sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnen müssen, denn schweizweit wird rund 80% des Trinkwassers



aus Grundwasser hergestellt. Art. 4 Abs. 2 ist daher zu präzisieren (z.B. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b VTM). "Unverzichtbare Anlage" erweitern mit "Unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen". Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Beispielsweise: Unter "unverzichtbaren Anlagen und Wasserressourcen" sind Anlagen und Wasserressourcen, wie beispielsweise Grundwasser, zu verstehen, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen könnte.

Gemäss Kanton ist unklar, ob bei der digitalen Karte weiterhin eine separate Karte mit eigenem Datenmodell gemeint ist, oder ob die zahlreichen Überschneidungen mit anderen Datenmodellen gemäss Minimalem Geodatenmodell eliminiert werden sollen. Leitungskataster und elektronisches Inventar gemäss VTM sind zu verheiraten.

Gemäss dem Kanton Basel-Landschaft sind in einer Mangellage nur Brunnen von Interesse, die netz-unabhängig oder durch ein separates Netz gespeist werden. Die übrigen Brunnen müssen nicht im Inventar enthalten sein. Im Inventar sollten nur Grundwasseraufschlussbohrungen dargestellt werden, die als Grundwassermessstellen (Piezometerrohre) ausgebaut sind. Dass der Kanton die Gemeinden bezeichnet, die die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben, steht im Widerspruch zum 3. Abschnitt, wo diese Aufgabe explizit nicht den Gemeinden, sondern den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen zugewiesen wird. Der Kanton möchte diesen Punkt geprüft haben.

Der Kanton Bern stellt die Zweckmässigkeit eines Inventars in Frage, wenn Brunnen von öffentlichen Wasserversorgungen gespeist werden, da bei eingeschränkter und/oder unterbrochener Netzversorgung die entsprechenden Brunnen kein Wasser führen.

Der Begriff «unverzichtbare Anlagen» wird gemäss Kanton Bern nicht einheitlich verwendet. Zum einen sind damit Anlagen gemeint, die sowohl im Normalbetrieb als auch noch in einer schweren Mangellage, wenn andere Anlagen ausgefallen sind, laufen sollen (siehe Kommentar zu Art. 4 Abs. 2). Zum anderen sind damit Fassungen gemeint, welche bei einem Ausfall schwere Mangellagen verursachen können (siehe Kommentar zu Art. 8 Abs. 1). Die Begrifflichkeiten hierzu sind eindeutig zu klären und allenfalls in der Vollzugshilfe zusätzliche Erläuterungen vorzusehen.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern, Fribourg, Glarus, Graubünden, Thurgau, Schaffhausen, Solothurn und St. Gallen stellen in Frage, ob das Inventar als vertraulich zu klassieren sei, da die Leitungskataster öffentlich sind. Die Widersprüche sind zu bereinigen oder Absatz 5 ist zu streichen.

Der Kanton Fribourg schlägt vor : Les cartes numérisées sont à classier « confidentiel » selon l'art. 6, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 4 juillet 2007 concernant la protection des informations ». Le canton propose de compléter la liste des installations essentielles avec les ressources essentielles (et les puits) pour l'approvisionnement en eau potable, qui représente encore 80% de l'eau potable en Suisse.

Der Kanton Genf schlägt vor, den Artikel wie folgt zu ändern: «¹ Les cantons disposent d'un inventaire électronique à jour... », Buchstabe c sollte ergänzt werden mit « Les puits d'eaux souterraines avec leurs zones de protection et les captages ...et les captages des sources » und Absatz 3 mit «³ Ils désignent les communes ou opérateurs publics qui doivent garantir... Communes ou distributeurs ».

Der Kanton Graubünden sagt aus, dass, gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 8 Abs. 1 VTM, es sich bei den unverzichtbaren Anlagen um jene Fassungen handelt, deren Ausfall eine schwere Mangellage verursachen kann. Diese Definition ist im Verordnungstext nicht vorhanden. Der Kanton beantragt, der Begriff «unverzichtbare Anlagen» sei zu definieren.



Gemäss dem Kanton Luzern ist die Definition einer Risikoabschätzung zu erläutern. Ausserdem sind die unverzichtbaren Anlagen nicht durch den Kanton, sondern im Versorgungsgebiet von den Wasserversorgern im Rahmen einer regionalen Wasserversorgungsplanung zu bezeichnen.

Für den Kanton Obwalden ist es wichtig, dass die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen, den Wasserversorgern als Primärversorger und den Gemeinden als Sekundärversorger klar geregelt ist. Im Hinblick auf eine klare Rollenteilung ist durch die Kantone ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, welches die reibungslose Koordination bei der Bewältigung einer Mangellage ermöglicht. Der Kanton beantragt, die Bestimmungen zum Digitalisierungsvorhaben auf Bundesebene abzustimmen und anzupassen. Zudem ist zwingend das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Auge zu behalten. Die Kantone sind bei der Vorgabe von digitalen Lösungen vorab anzuhören.

Der Kanton Schaffhausen schlägt vor, dass nicht nur unverzichtbare Anlagen, sondern auch die unverzichtbaren Ressourcen bezeichnet werden müssen. Dafür sind regionale Wasserversorgungsbilanzen zu erstellen. Absatz 2 ist zu erweitern mit «unverzichtbare Anlagen und Wasserressourcen». Zudem ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Der Kanton Solothurn beantragt zu ergänzen, dass die Daten zur Ergiebigkeit und Qualität von den Gemeinden zu erheben sind und dem Kanton zu Verfügung gestellt werden müssen. Die Auflistung ist zu ergänzen mit:

g. Ausscheidung von minimalen Schutzzonen für Notwasservorkommen

h. Integration der Notwasservorkommen in das Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgungen oder in die Dokumentation für schwere Mangellagen für Gemeinden, die über keine öffentliche Wasserversorgung verfügen.

Der Kanton Tessin fügt zur Inventarliste «Trinkwasseraufbereitungsanlagen» hinzu.

Gemäss Kanton Thurgau sollen die verwendeten Begriffe auf das Inventar Trinkwasser in Notlagen (Id 66.1) abgeglichen und eine Vereinfachung angestrebt werden. Die unverzichtbaren Anlagen sind nur für die Wasserversorgung in schweren Mangellagen zu bezeichnen.

Der Kanton Uri gibt zu bedenken, dass eine vollständige digitale Inventarisierung der Wasserversorgungsanlagen gemäss Artikel 4 aufgrund der heterogenen Struktur der Trinkwasserversorgung im Kanton bis mindestens 2030 dauern wird. Dies ist bei einer allfälligen Fristansetzung durch den Bund zu berücksichtigen. Die vollständige digitale Inventarisierung bedeutet einen Mehraufwand für die Kantone. Eine Kostenabschätzung ist für den Kanton Uri aufgrund der oben beschriebenen Verhältnisse schwierig durchzuführen. Er erwartet jedoch vom Bund eine namhafte Kostenbeteiligung, um diese von ihm gesetzte Vorgabe umzusetzen.

Gemäss dem Kanton Zug ist der Artikel dahingehen zu ergänzen, dass die Dokumentation und Planunterlagen auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind. Sie müssen auch bei einem Stromunterbruch zur Verfügung stehen.

Der SVGW möchte Absatz 2 wie folgt ergänzen: « ... unverzichtbare Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann». Gemäss SVGW muss die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden.



Der SVGW beantragt eine neue Ziffer in Art. 4: «Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher».

Grosse Bedeutung misst die SP der vorgesehenen Erstellung und Pflege eines digitalen Inventars und von digitalen Karten zu. Die damit verbundene Zusatzbelastung für die Kantone, die Gemeinden und den Bund darf kein Argument sein, um die Arbeiten an diesem Inventar zu verschleppen oder die Datensätze und Datenformate nicht wie vorgesehen zu vereinheitlichen. Auch in diesem Inventar müssen qualitative Aspekte eine grundlegende Bedeutung spielen. Die Bevölkerung erwartet beim Trinkwasser höchste Qualität und reagiert auf Medienberichte über Lücken im Trinkwasserdispositiv äusserst empfindlich.

Die usic begrüsst, dass die Kantone verpflichtet werden, ein digitales Inventar der für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung relevanten Objekte zu führen (Abs. 1) und daraus digitale Karten zu erstellen (Abs. 4). Der Klassifizierung als vertraulich stimmt die usic ebenfalls grundsätzlich zu (Abs. 5). Im Interesse einer grösstmöglichen Nutzung von Synergien mit anderen Datenbeständen (z.B. Leitungskataster) zur Planung und Realisierung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die hierfür relevanten Daten öffentlich zugänglich sind. Allenfalls sollte bei der Umsetzung zwischen Geo- und Metadaten unterschieden werden. Dabei würden die Metadaten sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen enthalten, welche als vertraulich klassifiziert sind, während die Geodaten in die öffentlich zugänglichen Pläne integriert werden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Erhebung und Darstellung der Daten über Kantone hinweg möglichst einheitlich erfolgen.

Art. 5 Werkhöfe und Materialbeschaffung

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden sollte darauf verzichtet werden, den Kanton zu verpflichten, Werkhöfe zu führen. Der Kanton soll verpflichtet werden mit seinen eigenen Mitteln, namentlich dem Zivilschutz, die Wasserversorgungen zu unterstützen.

Der Kanton Genf schlägt vor, die Formulierung wie folgt zu ändern: «Si les quantités minimales fixées selon l'art. 2 ne peuvent être garanties autrement, les cantons veillent à disposer du matériel nécessaire tels que : tuyaux à raccordement rapide, groupe électrogènes de secours et unités pour traiter, stocker et distribuer l'eau ».

Der Kanton Luzern empfiehlt eine «Kann-Formulierung», der Kanton kann Werkhöfe betreiben. Auf eine generelle Pflicht der Einrichtung von Werkhöfen durch den Kanton ist zu verzichten.

Der Kanton Schaffhausen empfiehlt, den Artikel anzupassen mit «die Kantone sorgen für ...» anstelle «die Kantone betreiben...»

Gemäss Kanton Solothurn sollte der Titel des Artikels «Logistik und Materialbeschaffung» heissen und auf die Bezeichnung «Werkhöfe» sollte verzichtet werden. Im Kanton Solothurn ist der Zivilschutz zuständig für die Beschaffung, Lagerung und den Einsatz des Materials. Der Kanton beantragt, den Artikel wie folgt zu ändern: «Können die Mindestmengen nach Art. 2 nicht anders sichergestellt werden, so beschaffen die Kantone schweres Material wie ...».

Gemäss dem Kanton St. Gallen ist die Organisation der Materialbeschaffung Sache der Kantone. Deshalb beantragt er, Artikeltitel und Text zu ändern. «Art. 5 Materialbeschaffung: Können die Mindestmengen nach Artikel 2 ..., so ~~betreiben die Kantone regionale Werkhöfe und~~ beschaffen die Kantone das



notwendige schwere ~~schweres~~ Material wie ~~Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten.~~ »

Der Kanton Zug möchte den Artikel wie folgt ändern: «Können die Mindestmengen nach Artikel 2 nicht anders sichergestellt werden, so ~~betreiben~~ sorgen die Kantone für die Einrichtung und den Betrieb regionaler Werkhöfe und ~~beschaffen schweres~~ sowie die Beschaffung von schwerem Material wie Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten».

Aus Sicht von ewb und der WVRB AG ist es sachlich richtig, dass die Kantone für Notfallmaterial wie Notstromgruppen oder Aufbereitungsanlagen zuständig bleiben. Sie empfehlen zusätzlich, auch die Vorhaltung gewisser Treibstoffreserven in die Zuständigkeit der Kantone zu legen. Der länger dauernde Betrieb von Notstromgruppen ist von der Verfügbarkeit von Treibstoff (Diesel) abhängig. Und die Kantone bzw. deren Krisenstabsorganisationen haben besseren Zugriff auf Treibstoffvorräte privater oder staatlicher Organisationen (Armee) als beispielsweise die Trinkwasserversorgungen.

Das Labor Spiez und die KomABC empfehlen, den Artikel mit «Es ist vor schädlichen Einwirkungen wie Druck, Erschütterung, Wärme, radioaktivem Niederschlag und gefährlichen chemischen oder biologischen Agenzien zu schützen» zu ergänzen.

Art. 6 Überprüfung der Trinkwasserqualität

Gemäss den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Thurgau ist unklar, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss. Falls dem so ist, ist ein Verweis auf die Lebensmittelgesetzgebung (LMG / TBDV) erforderlich.

Der Kanton Luzern beantragt, den Artikel zu ergänzen mit «Dazu sind präventive Massnahmen zu treffen, damit in Notlagen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können».

Die Kantone Schwyz und Zug beantragen den Artikel wie folgt zu ändern «Die Kantone unterstützen in schweren Mangellagen die zuständigen Trinkwasserversorgungen bei den Untersuchungen der Trinkwasserqualität». Gemäss Lebensmittelgesetz obliegt die Kontrolle der Wasserqualität den Verantwortlichen für die Trinkwasserversorgung.

Der Kanton Wallis schlägt vor, den Artikel wie folgt anzupassen: « Les cantons soutiennent les entreprises responsables d'approvisionnement en eau potable en cas de pénurie grave dans le domaine du contrôle de la qualité de l'eau potable ».

Gemäss SP sind die vorgesehenen Untersuchungen der Trinkwasserqualität ausdrücklich stets am neuesten Stand der Forschung auszurichten

4.3 3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

Gemäss dem Kanton Luzern ist dieser Abschnitt zu ergänzen. Die Datenabgabe der Wasserversorgungen an den Kanton sind in einem vom Kanton festzulegenden Format zur Verfügung zu stellen. Dazu ist in der Verordnung eine Vorgabe vorzusehen, auf die sich der Kanton abstützen kann.

Art. 7 Grundsätze



Der Kanton Basel-Landschaft wünscht, dass die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und den verschiedenen Wasserversorgern in der Verordnung klar geregelt werden.

Der Kanton Fribourg möchte folgenden Punkt geklärt: L'art. 4, al. 3, oblige les cantons à désigner chaque commune comme seule responsable ou à la subdiviser en groupes afin de traiter conjointement la situation de manque. L'art. 7 concerne les zones d'approvisionnement dans lesquelles les exploitants d'installations d'approvisionnement en eau doivent coordonner leurs activités. Les deux articles constituent-ils la même répartition territoriale de l'offre effectuée par le canton?

Gemäss dem Kanton Solothurn geht es primär darum, Versorgungsstörungen zu vermeiden und nicht um die Vermeidung einer Mangellage. Der Kanton empfiehlt, den Artikel dahingehend zu ändern. Ausserdem muss die Finanzierung geregelt werden (beispielsweise aus den Konzessionsgebühren).

Der Kanton Thurgau empfiehlt die beiden Begriffe «Resilienz» und «zweites Standbein» genauer zu definieren.

Der Kanton Zürich wünscht einen neuen Absatz 2: «Sie erstellen für erschliessungs- und versorgungstechnisches Gebiet die für einen einwandfreien Betrieb notwendige kommunale Wasserversorgungsplanung». Gemäss dem Kanton soll der Artikel ergänzt werden mit «Dabei berücksichtigen sie auch plötzlich auftretende kurzfristige Ereignisse, die zu einer schweren Mangellage führen können».

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die klaren Vorgaben gemäss Art. 7 bis Art. 13. Zur Unterstützung der Umsetzung sind ergänzende Hilfsmittel wie Musterdokumentationen, Vollzugshilfen etc. zu erarbeiten.

Art. 8 Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

Der Kanton Aarau empfiehlt, dass nicht je ein Konzept pro Wasserversorgung ausgearbeitet wird, sondern ein Konzept für das ganze Versorgungsgebiet.

Der Kanton Basel-Landschaft beantragt auf Buchstabe f «Information der Bevölkerung» zu verzichten, da die Information der Bevölkerung nicht Auftrag der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen ist.

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden sind nicht die Wasserversorger für die Information der Bevölkerung zuständig.

Der Kanton Fribourg empfiehlt, die Armee wieder aufzuführen, « la collaboration avec les autorités compétentes et les organes intervenant et l'armée »

Gemäss dem Kanton Graubünden sind die Regelungen zum Konzept nach Art. 8 VTM resp. zur Dokumentation nach Art. 9 VTM etwas unklar formuliert und können zu Verwirrung führen. Nach Erachten des Kantons liegt eine Vermischung zwischen Konzept und Dokumentation vor. Es stellt sich insbesondere die Frage, was unter «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen ist. Folgende Ergänzungen und Anpassungen sind vorzunehmen:

- Es ist unklar, wie «je ein Konzept» bzw. «je eine Dokumentation» zu verstehen sind. Es sei auszuführen, worauf sich «je» bezieht.
- Das Konzept sollte die Grundlagen für die Berechnung der Mindestmengen (Art. 9 Abs. 2 lit. b VTM) sowie das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen (Art. 9 Abs. 2 lit. d) enthalten. Diese Angaben bilden die essentiellen Grundlagen für die Erteilung der kantonalen Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 VTM).



- Art. 8 Abs. 1 lit. d bis f VTM seien in Art. 9 Abs. 2 VTM zu verschieben, da es sich dabei um Massnahmenplanung handelt.

Gemäss dem Kanton Solothurn soll die Auflistung ergänzt werden mit:

- g. Regelmässige Beprobung des Notwassers im Rahmen der Selbstkontrolle
- h. Vorbereiten von Informationsschreiben an die Bevölkerung «Warnung» und «Entwarnung»
- i. Kontaktdaten der zur Bewältigung des Ereignisses wichtigen Personen (z.B. Führungsstäbe etc.)

Gemäss Kanton St. Gallen ist die Information der Bevölkerung zum persönlichen Notvorrat nicht – wie im Entwurf vorgesehen – Aufgabe der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, sondern Aufgabe der Kantone. Die Information über den persönlichen Notvorrat ist Sache der Kantone und geht weit über die Trinkwasserversorgung hinaus und gehört daher nicht in diese Verordnung. Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Ebenfalls sind Art. 8 und 9 in einem Artikel zu vereinen.

Gemäss dem Kanton Tessin ist es richtiger, von «Wasserhaushalt» zu sprechen als von «Wassermengenhaushalt».

Gemäss ewb und WVRB AG bleibt in Absatz 1 die Zusammenarbeit von Trinkwasserversorgungen und Interventionsorganen von Gemeinden und Regionen in der geltenden VTN unklar. ewb und WVRB empfehlen, den Artikel zu ergänzen mit «Die Trinkwasserversorgungen beschaffen das Notwasser, die Interventionsorgane verteilen es an die Bevölkerung. Die beiden Stellen haben die Übergabe des Trinkwassers und die Zusammenarbeit im Rahmen der vorsorglichen Notfallplanung gemeinsam zu klären».

Gemäss ewb und WVRB AG erfordert die Genehmigung der Konzepte durch die kantonalen Vollzugsstellen in Absatz 2 klare Richtlinien über deren inhaltliche Ausgestaltung oder sogar gewisse Musterkonzepte, damit sich die Trinkwasserversorgungen an einem klaren Standard orientieren können. Die Richtlinien oder Musterkonzepte werden nicht nur auf die Pflichten der Trinkwasserversorgungen Bezug nehmen müssen, sondern auch auf die Rolle der kommunalen und regionalen Interventionsorgane.

Die SIGE beantragt Buchstabe f anzupassen, in dem nur " l'information de la population " steht und der «Notvorrat» weggelassen wird.

Die Wasserversorgung Rapperswil- Jona wünscht Absatz 1, Ziffer b zu ergänzen mit den wichtigsten Gefahren und Schäden, damit schweizweit Planungssicherheit für die Wasserversorger. Buchstabe f ist zu streichen, da dies keine Aufgabe der Wasserversorger ist.

Die KomABC wünscht, dass gewisse relevante Ereignisse auch in der Verordnung und nicht nur in den Erläuterungen erwähnt werden. Sie empfiehlt, in der Verordnung festzulegen, dass jede Trinkwasserversorgung mit Notstromaggregaten auszurüsten ist.

Art. 9 Dokumentation

Der Kanton Aargau empfiehlt die Angaben zur Dokumentation (Bst. a, c, d und g) zu präzisieren.

Nach Auffassung des Kantons Bern sollte das Inventar der Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen bereits Bestandteil des Konzepts zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sein. Das Inventar stellt denn auch eine Grundlage für das kantonale Inventar im Sinn von Art. 4 dar. Da nur das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch den Kanton zu genehmigen ist, müsste das Inventar im Konzept enthalten sein.



Der Kanton Luzern erachtet die Bereithaltung von Merkblättern für die Bevölkerung nicht als ausreichend, die Informationskanäle sind den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen. Die Dokumentation soll ein Kommunikationskonzept für die Bevölkerung enthalten.

Der Kanton Solothurn beantragt, dass «Gemeinden, die von Dritten mit Trinkwasser versorgt werden (also Gemeinden ohne eigene Wasserbeschaffung), aber über eigenes Notwasser (definierte Quellen zur Nutzung in Notlagen) verfügen, ebenfalls eine Dokumentation für schwere Mangellagen erstellen müssen».

Der Kanton Tessin weist darauf hin, dass die kantonalen Behörden Richtlinien für die zu erstellende Dokumentation erlassen kann. Deshalb schlägt er vor, folgenden Absatz hinzuzufügen: «L'autorità cantonale può emanare direttive in merito».

Der Kanton Thurgau möchte die Auflistung in Absatz 2 ergänzen mit «Vorbereitungsmassnahmen» in der Meinung, dass auch die Dokumentation für schwere Mangellagen durch die kantonalen Behörden zu genehmigen ist.

Der Kanton Zug wünscht, dass die Bestimmung dahingehend zu ergänzen sei, dass Dokumentationen sowohl in elektronischer wie auch in analoger Form zu erstellen und zur Verfügung zu halten sind.

Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona wünscht eine Musterdokumentation in Absprache mit dem SVGW. Absatz 2, Ziffer f ist zu streichen, dies ist eine behördliche Aufgabe.

Gemäss SP sind die Dokumentation für die Vorbereitungsmassnahmen gemäss Art. 8 und die Dokumentation für schwere Mangellagen gemäss Art. 9 zusammenzuführen und der Genehmigungspflicht durch die Bundesbehörden zu unterstellen.

Die KomABC empfiehlt, den Artikel wie folgt zu ergänzen «Persönliche Schutzausrüstung für ABS-Gefahren für das Personal, das Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt».

Art. 10 Aus- und Weiterbildung sowie Übungen

Die Wasserversorgung Rapperswil- Jona beantragt, den Text «Übungen» zu streichen. Übungen sind im Zusammenhang mit den Katastrophenstäben durchzuführen und sind nicht Aufgaben der Wasserversorger.

Der SGB geht davon aus, dass schwere Mangellagen immer auch massive Auswirkungen auf das betreffende Personal in den zuständigen Behörden und Anlagen haben (Arbeitszeiten, Gefährdungspotenzial u.a.). Deshalb fordert der SGB, dass die Mitwirkung der Sozialpartner explizit in diese Verordnung aufgenommen wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Personalvertretungen in die Arbeiten, so wie sie in Art. 10 – 12 formuliert sind, einbezogen werden.

Art. 11 Reserve- und Reparaturmaterial

Gemäss dem Kanton Aargau können die Ausrüstungen zur Aufbereitung und Desinfektion nicht dem Reserve- und Reparaturmaterial zugerechnet werden. Deshalb schlägt er vor, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sorgen dafür, dass das zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen erforderliche Material, namentlich Reserve- und Reparaturmaterial sowie das benötigte Material zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser, zur Verfügung steht».



Bei dem durch die Trinkwasserversorgungen vorzuhaltenden Material werden Dekontaminationsmittel erwähnt. ewb und der WVRB AG ist indessen nicht klar, was für Kontaminationen hier gemeint sind und wer oder was dekontaminiert werden soll. Die entsprechende Bestimmung bedarf unseres Erachtens deshalb auf Verordnungsstufe oder zumindest in den Erläuterungen hierzu der Klärung bzw. Präzisierung.

Art. 12 Bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen

Der Kanton Aargau schlägt Präzisierungen für Absatz 2 Bst. a, b und c vor.

Gemäss dem Kanton Basel-Landschaft ist der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe a an jenen von Artikel 4 Absatz 3 anzugleichen. In Fällen, in denen über die Leitungen kein Trinkwasser mehr genutzt werden kann, haben die Gemeinden mit ihren Führungsstäben die Pflicht, die Trinkwasserversorgung in ihrer Zuständigkeit sicherzustellen. Zudem steht eben diese Verpflichtung der Betreiber nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a in Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 3, wonach der Kanton die Gemeinden bestimmt, welche die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sicherzustellen haben. Dieser Widerspruch ist im Revisionsentwurf zu eliminieren und die beiden Bestimmungen sind inhaltlich zu koordinieren. Fällt das Rohrnetz aus, müssen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen alle ihre Ressourcen dafür einsetzen, die Netzversorgung so rasch als möglich wieder in Gang zu bringen. Für die Trinkwasserzulieferung in Behältern und die Organisation der Verteilung nach dem Holprinzip sind nicht die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, sondern die Gemeinden mit ihren Führungsstäben und ihrer Unterstützung von Zivilschutzorganisationen zuständig.

Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, Absatz 2 Buchstabe c umzuformulieren in «...sondern zusammenhängende Versorgungsgebiete, die über zwei hydrologisch unabhängige Wasserbeschaffungsorte verfügen».

Der Kanton Bern ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten notwendig ist, um die Effizienz der Einsätze sicher zu stellen. Der Kanton schlägt daher vor, dass folgende zusätzliche Bestimmung zur Absprache und Koordination mit den Ereignisdiensten aufgenommen wird: neuer Bst. f «die von einem Ereignis betroffenen Ereignisdienste im Rahmen der Planung geeignet einbezogen werden und eine Koordination und Schulung oder Information der Ereignisdienste durch die Betreiber stattfindet».

Der Kanton Fribourg wünscht, dass der aktuelle Artikel 13 VTN (Dispensation und Beurlaubung vom aktiven Dienst) wiedereingeführt wird.

Für den Kanton Genf ist es nicht immer möglich zwei unabhängige Standbeine zur Wassergewinnung zu benennen. Deshalb sollte der Artikel leicht geändert werden in « ce que les installations vitales disposent dans la mesure du possible, hydrologiquement parlant, de plus d'une source de captage indépendante; »

Die Kantone Appenzell Ausserrhodon, Glarus, Graubünden, Schwyz und Schaffhausen möchten «unverzichtbare Anlagen... verfügen» ersetzen durch «das Versorgungsgebiet... verfügt». Die Kantone Appenzell Ausserrhodon und Schaffhausen möchten "eine weitere hydrologisch unabhängige Bezugsquelle" durch "zwei hydrologisch unabhängige unverzichtbare Wasserbeschaffungsorte" ersetzen. Für den Kanton St. Gallen ist die Anforderung, dass Versorgungsgebiete über zwei unabhängige Bezugsquellen verfügen müssen, für das Szenario schwere Mangellage eine sehr hohe Anforderung, die grosse Investitionen für die Wasserversorgungen zur Folge hätte. Deshalb ist Bst. c zu streichen



Die Wasserversorgung Rapperswil- Jona beantragt, bei Absatz 2 Ziffer b «jeglichen» zu streichen, da unmögliche Aufgabe.

4.4 4. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen

Art .13

Der Kanton Aargau schlägt vor, dass Abwasserreinigungsanlagen zwingend mit Notstromversorgung ausgerüstet sein müssen.

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ist die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung grundsätzlich nicht Sache der Betreiber von Abwasseranlagen. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall).

Die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung ist grundsätzlich nicht Sache der Betreiber von Abwasseranlagen. Im Rahmen der VTM-Umsetzung sollen jedoch bei der Wahl der geeigneten Versorgungsstellen die Standorte von ARA und Sonderbauwerken (wie z.B. strombetriebene Pumpstationen) berücksichtigt werden (speziell zu beachten: Szenario Stromausfall).

Die Kantone Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen und Obwalden schlagen vor, den Artikel ersatzlos zu streichen, da die Abwasseranlagen sowohl in Mangellagen als auch im «Normalzustand» so betrieben werden müssen, dass sie die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen. Zudem gibt es weitere Anlagen (z.B. Produktionsanlagen) mit grundwassergefährdenden Stoffen, die in der VTN nicht erwähnt werden.

Der Kanton Genf schlägt vor, dass « Si les rejets des stations d'épuration peuvent effectivement générer un risque pour l'alimentation en eau potable en cas de pénurie, il en va de même avec certaines infrastructures particulièrement dangereuses comme, par exemple, les industries chimiques, certaines activités visées par l'ordonnance sur les accidents majeurs, etc... Celles-ci devraient ainsi également être visées à l'article 13».

Gemäss Kanton Schaffhausen obliegt die Abstimmung von Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung nicht den Betreibern von Abwasseranlagen. Für den planerischen Gewässerschutz sind die kantonalen Gewässerschutzfachstellen zuständig.

Der Kanton Zürich schlägt vor, den zweiten Satz des Artikels wegzulassen.

Gemäss Kanton Zug ist es wichtig, dass die Trinkwasserversorgung bei schweren Mangellagen nicht durch Wasserfassungen sichergestellt wird, die durch Abwasser beeinträchtigt werden können.

Die SP fordert, diese Pflicht auszuweiten (a) auf der Zeitachse (nicht allein in „schweren“ Mangellagen) und (b) auf mögliche andere Verschmutzer. Es leuchtet nicht ein, weshalb diese Pflicht allein für Betreiber von Abwasseranlagen gilt und nicht auch für alle anderen potenziellen Gefährder der Trinkwasserversorgung in Mangellagen.



4.5 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Kanton Basel-Landschaft wünscht eine Frist für die Umsetzung.

Der Kanton St. Gallen beantragt, dass die Abläufe des Bundes an geeigneter Stelle zu definieren sind. Der Vollzug ist Aufgabe der Kantone. Für eine effiziente Abwicklung sind insbesondere auch die *materiell bzw. sachlich zuständigen* Ansprechpartner wichtig und daher zu bezeichnen. Für die Kantone ist es wichtig, dass sich der Bund so organisiert, dass sich das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) bzw. der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) jeweils entsprechend absprechen und die Erhebungen aus einer Hand direkt bei den jeweils bekannten, in der Sache zuständigen kantonalen Ansprechpersonen durchführen. Dies erleichtert die Arbeit des Kantons ganz wesentlich.

Gemäss SP braucht es eine einfache und klare Regelung der Zuständigkeiten. In der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018–2022 erklärt der Bundesrat zwar das Bundesamt für Umwelt BAFU sowie das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL als zuständig, um die Versorgung sicherzustellen. Dies erscheint als sinnvoll. Unklar bleibt die Zuständigkeitsfrage, falls sich verschiedene Notlagen überlagern.

Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses

Keine Bemerkungen

Art. 16 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen



ANHANG

Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1. Kantone

Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Land
Basel-Stadt
Bern
Fribourg
Genf
Glarus
Graubünden
Jura
Luzern
Neuenburg
Nidwalden
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Kantonalpartei Tessin, «I Verdi del Ticino», der Grünen Partei Schweiz

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Scienceindustries



5. Weitere interessierte Kreise

Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

aquaregio ag • wasser sursee – mittelland
associazione acquedotti ticinese (aat)
Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein
Arbon Energie AG
Emmental Trinkwasser
Energie Wasser Bern und Wasserversorgung Region Bern (WVRB) AG
Gemeindeverband Wasserversorgung Untere Langete WUL
Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn
Regionale Wasserversorgung St. Gallen AG
Seeländische Wasserversorgung Gemeindeverband SWG Worben
Service Intercommunal de gestion, Vevey (SIGE)
St. Galler Stadtwerke
Trinkwasserversorgung Gemeinde Toffen
Wasserverbund Grauholz AG
Wasserversorgung Gemeinde Gsteig
Wasserversorgung Rapperswil-Jona

Verbände

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Centre Patronal
Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (usic)

Bundesstellen

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
Labor Spiez